

§ 7 (b im Original!)

Über die Versendung von weiteren Freistücken oder Exemplaren zu ermäßigtem Preise oder zur Besprechung einigen sich das Reichsinstitut und der Verlag bei Erscheinen des Bandes.

(Monumenta Germaniae Historica), vertreten durch seinen Kommissar-

Berlin, den 24. VI. 1936

Charlottenstr. 47, und dem Verlag Karl W. Hiersemann in Leipzig

Leipzig C. 1, Köhlstrasse 22, am 23. Juni 1936

abgeschlossen.

Das Renamersche H. W. Karl W. Hiersemann, der Kommissar der Monumenta Germaniae

Historiae, Abt. Antiquitates, die Herausgabe des Bandes V der

Poste factum, den H. W. Hiersemann, der Kommissar der Monumenta Germaniae

arbeitet hat, dem Verlag Karl W. Hiersemann in Leipzig.

§ 2

Der Verlag Karl W. Hiersemann übernimmt die Herstellung und

den Vertrieb dieses Bandes auf seine Kosten.

§ 3

Die Art der inneren und äußeren Ausstattung des Bandes richtet

sich nach dem Vorbild des letztverkauften Bandes dieser Reihe:

Tomus IV Pars 2.

Die Festsetzung der Auflagenhöhe bleibt dem Verlag überlassen;

die Mindestauflage wird 500 Exemplare betragen.

Der endgültige Verkaufspreis des Bandes wird im Einvernehmen

mit dem Reichsinstitut auf RM 0.80 (achtzig Pfennig) je Bogen

geachtet festgesetzt. Eine etwaige Erhöhung dieses Preises kann

nur im Einvernehmen mit dem Reichsinstitut erfolgen, jedoch nicht

vor Ablauf von 5 Jahren nach Erscheinen des Bandes.

§ 4

Das Reichsinstitut liefert das druckfertige Manuskript honorar-

frei. Ebenso wird es für Kostenlos und ungenutzte Besorgung der

Korrekturen durch den Herausgeber Sorge tragen.

Der Verlag hat für die ersten 15% der Satzkosten

für die entstandenen Korrekturen; für den Restbetrag hat das

Reichsinstitut.

§ 5

Das Reichsinstitut erhält 15 (fünfzehn) Freie Exemplare des Bandes

und übernimmt die Weitergabe der darin enthaltenen Freistücke für

den Verleger. Es hat das Recht, weitere Exemplare mit einem Nach-

lass von 25% zu beziehen.

§ 7
b im Original!